



Rundschreiben

An :

- die politischen Parteien
- die Spitzenverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 23. November 2011

Referenz/Aktenzeichen : COO.2180.101.8.1063573 / 421 / 2011 / 01529

Teilrevision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE):

Unveränderte Höchstzahlen für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten sowie für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten über 120 Tage für die Kontingentsperiode 2012 sowie Anpassung einzelner Bestimmungen der VZAE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat hat heute die Teilrevision der VZAE gutgeheissen. Dabei hat er die Kontingentsfreigabe für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten sowie für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten für das Kontingentsjahr 2012 verabschiedet. Es wurden zudem drei Anpassungen der VZAE Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) beschlossen.

Die Änderungen der VZAE treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

1. Ausgangslage

Für die Schweiz als stark international vernetzte Volkswirtschaft ohne natürliche Ressourcen sind Fachkräfte ein unabdingbarer Innovations- und Wachstumstreiber. Sie dienen der Wohlstandssicherung und stehen im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft. Darüber hinaus hatte der Bundesrat bei seinem heutigen Entscheid auch der sich eintrübenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage sowie den ernstzunehmenden Bedenken im

Zusammenhang mit der Zuwanderungsdiskussion Rechnung getragen. Die aktuelle Gesamtsituation verlangt nach einer umfassenden Abwägung der verschiedenen Interessen. Der Bundesrat wird zudem Mitte 2012 einen umfassenden Bericht zur Zuwanderungsthematik vorlegen. In diesem Zusammenhang wird auch die Kontingentspolitik des Bundesrates für Erwerbstätige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten vertieft diskutiert.

2. Höchstzahlen für das Kontingentsjahr 2012

Der Bundesrat hat entschieden, die Höchstzahlen für 2012 unverändert weiterzuführen. Somit stehen für Erwerbstätige aus Drittstaaten per 1. Januar 2012 je 3'500 Aufenthalts- und 5'000 Kurzaufenthaltsbewilligungen zur Verfügung. Mit der Kontingentsfreigabe für Erwerbstätige aus Drittstaaten stellt der Bundesrat der Wirtschaft für das kommende Jahr eine angemessene Anzahl Bewilligungen für qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung. Er betont jedoch, dass der Beschäftigung von inländischen Arbeitskräften und Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten weiterhin oberste Priorität zukommt. Bewilligungen sollen an Drittstaatsangehörige nur erteilt werden, wenn ihre Anstellung einem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht.

Die Bewilligungen für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA mit einer Einsatzdauer von über 120 Tagen verbleiben ebenfalls auf dem Niveau von 2011. Somit stehen für diese 2012 wiederum je 3'000 Einheiten für Kurzaufenthalter und 500 Einheiten für Aufenthalter zur Verfügung. Der Bundesrat fordert auch im Bereich der Dienstleistungen aus der EU/EFTA, dass diese nur bei Vorliegen von orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie aus gesamtwirtschaftlichem Interesse bewilligt werden. Nicht bewilligt werden Gesuche, wenn die Dienstleistung Branchen oder Wirtschaftssektoren mit erhöhter Arbeitslosigkeit betrifft. Die Verdrängung von bereits in der Schweiz anwesenden Arbeitskräften sowie Lohn- und Sozialdumping sollen verhindert werden.

3. Weitere Anpassungen der VZAE

Art. 19a VZAE und Art. 20a VZAE werden so ergänzt, dass diese Artikel nach geltendem Recht explizit auch für Nicht-EU/EFTA-Bürger anwendbar sind, wenn sich diese Personen seit mindestens einem Jahr in einem EU/EFTA-Staat aufhalten und ihr Arbeitgeber in einem EU/EFTA-Staat domiziliert ist. In der Praxis werden Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten mit einem dauerhaften Aufenthalt in der EU bereits jetzt schon auf Grund des Freizügigkeitsabkommens und Art. 2 Abs. 3 VEP¹ analog zu Dienstleistungserbringern aus den EU/EFTA-Staaten geregelt.

Die Regelung des Aufenthaltes nach Auflösung der Familiengemeinschaft (Art. 77 VZAE) wurde mit Absatz 6*bis* ergänzt. Bei Auflösung der Familiengemeinschaft auf Grund von ehelicher Gewalt sollen beim Entscheid über die weitere Regelung des Aufenthaltes auch Hinweise und Auskünfte der spezialisierten Fachstellen (z.B. Frauenhäuser, Opferhilfe-Beratungsstellen) mitberücksichtigt werden. Diese Änderung gilt sinngemäss auch für gleichgeschlechtliche Paare (Ergänzung Abs. 7).

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und freuen uns,

¹ Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, SR 142.203

bei der Zulassung von Drittstaatsangehörigen sowie von Dienstleistungserbringern aus EU/EFTA-Staaten zum Arbeitsmarkt wie bisher auf Ihre Unterstützung zählen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Migration

sig. Mario Gattiker

Mario Gattiker
Direktor a.i.

Beilagen:
- Pressemitteilung
- Änderungen VZAE